

---

## S 4 AL 111/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 111/01
Datum	17.10.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 170/01
Datum	08.05.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2001 sowie der Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Bescheides vom 21. März 2001 aufgehoben. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rückforderung eines Betrages in Höhe von 39.658,88 DM (= 20.277,26 Euro), welcher dem Kläger von der Beklagten im Rahmen einer Forderung einer allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) als Lohnkosten- bzw. Sachkostenzuschuss für die Beschäftigung der Arbeitnehmerin M. H. (= M. H.) im dritten Forderungsjahr (24. November 1998 bis 23. November 1999) gewährt worden war.

Der Kläger, ein Verein mit Sitz in P., beantragte am 20. Juni 1996 beim Arbeitsamt Eberswalde eine Nebenstelle P. die Forderung einer ABM (ABM-Nr. -  
Volkunsttraditionen unserer U., zusätzliche kulturelle Angebote auf dem Gebiet

---

Folklore und Trachtenschneiderei, Brauchtum, alte Handarbeiten, kreatives Arbeiten) und am 11. April 1997 die Verlängerung der Förderdauer.

Beschäftigt werden sollten durchschnittlich zwei vom Arbeitsamt zuzuweisende Arbeitnehmer (Antrag vom 20. Juni 1996) bzw. ein vom Arbeitsamt zuzuweisender Arbeitnehmer (Antrag vom 11. April 1997 bzw. Änderungsantrag vom 16. Dezember 1997).

Mit Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte einen Zuschuss aus Mitteln der Beklagten in Höhe von 100 Prozent des förderungsabhängigen Arbeitsentgelts von 66.800 DM und einen Zuschuss in Höhe von 9,8 Prozent des förderungsabhängigen Arbeitsentgelts in Höhe von 6.600 DM sowie aus Landesmitteln einen Zuschuss in Höhe von 9,8 Prozent des förderungsabhängigen Arbeitsentgelts in Höhe von 6.600 DM, insgesamt einen Betrag in Höhe von 80.000 DM für die Zeit vom 01. Oktober 1996 bis voraussichtlich 30. September 1997.

Mit dem ersten Ergänzungsbescheid vom 07. November 1997 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte dem Kläger unter Zugrundelegung eines nunmehr erhöhten förderungsabhängigen Arbeitsentgelts von 96.400 DM einen um 29.600 DM erhöhten Zuschuss in Höhe von 96.400 DM und einem weiteren um 620 DM auf 7.220 DM erhöhten Zuschuss aus Mitteln der Beklagten sowie eines ebenfalls um 620 DM auf 7.220 DM erhöhten Zuschusses aus Landesmitteln insgesamt einen Betrag in Höhe von 110.840 DM für die Zeit bis voraussichtlich 23. November 1998.

Mit dem zweiten Ergänzungsbescheid vom 08. Januar 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte dem Kläger unter Zugrundelegung eines unveränderten förderungsabhängigen Arbeitsentgelts von 96.400 DM und einer unveränderten Förderdauer einen unveränderten Zuschuss in Höhe von 96.400 DM und einem weiteren um 1300 DM auf 8520 DM erhöhten Zuschuss aus Mitteln der Beklagten sowie eines ebenfalls um 1300 DM auf 8520 DM erhöhten Zuschusses aus Landesmitteln insgesamt einen Betrag in Höhe von 113.640 DM.

Am 23. April 1998 beantragte der Kläger die Verlängerung der Förderdauer der ABM-Nummer 11 für das dritte Jahr für die Zeit vom 24. November 1998 bis 23. November 1999. Beantragt wurden unter Ziffer 11 (11.1 bis 11.119) Zuschüsse in Höhe von 100 Prozent des förderungsabhängigen Arbeitsentgelts (36.245,13 DM) sowie unter Ziffer 11.12 und 11.13 die verstärkte Förderung aus Mitteln der Beklagten nach [§ 266](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und aus Landesmitteln in Höhe von jeweils 6 Prozent, insgesamt einen Zuschuss von 112 Prozent (Ziffer 11.15). In der Anlage zu Nr. 3 des Antrages wird u. a. ausgeführt:

"Mit der Verlängerung für ein 3. Jahr sollen die kulturellen Angebote auf dem Gebiet Folklore, Trachtenschneiderei, Brauchtum und alte Handarbeiten kontinuierlich weitergeführt und nach Ablauf dieser Förderzeit ein

---

Dauerarbeitsplatz geschaffen werden. In Umsetzung der Maßnahme wurden im letzten Bewilligungszeitraum eine Reihe von Beschäftigungen auf dem Gebiet der Volkskunst angeboten und durchgeführt. Bestehende Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Kurse wurden betreut und neue Gruppen für die kreative Gestaltung im Bereich altes Handwerk aufgebaut. Auf Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten sind Trachten, Kostüme und Handarbeiten vorgestellt worden.

Mit Weiterführung der ABM sollen folgende Aufgabenschwerpunkte realisiert werden:

• Betreuung der Arbeitsgemeinschaften, Zirkel, Kurse und Gruppen,

• Ausbau der Angebote im Bereich Folklore und Trachten, Brauchtum und alte Handarbeiten,

• Weiterführung praktischer Arbeiten, wie das Anfertigen uckermärkischer Trachten, alte Handarbeiten, Sticken, Weben von Stoffen, Wolle und anderer Materialien, um so die Kinder und Jugendlichen an Volkskunsttraditionen und alte Bräuche heranzuführen,

• weitere Zusammenarbeit und Angebote für andere Gruppen, Klubs und Vereine,

• Vorstellen der Trachten, Kostüme und Handarbeiten zur kulturellen Umrahmung z. B. bei Stadt- und Dorffesten, historischen Veranstaltungen, Ausstellungen."

Dem Antrag beigefügt war eine am 17. April 1998 von der Vorsitzenden des Klägers unterschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

"Hiermit verpflichte ich mich, den/die Arbeitnehmer/in (innen) Frau bzw. Arbeitnehmer nach Beendigung der Maßnahme in ein unbefristetes, nicht nach den Leistungen des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) gefördertes Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.

Mir ist bewusst, dass der gewährte Zuschuss für das 3. Förderungs-jahr zurückzuzahlen ist, wenn der/die Arbeitnehmer während des 3. Förderungs-jahres ausscheidet/n oder das Arbeitsverhältnis im Anschluss an den Förderungszeitraum innerhalb eines Jahres beendet wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gekündigt hat oder der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Der Grund ist dem Arbeitsamt nachzuweisen, das über eine möglicherweise rückzahlung entscheidet."

Mit dem dritten Ergänzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 bewilligte die Beklagte daraufhin dem Kläger einen um 36.800 DM erhöhten Zuschuss von 133.200 DM sowie einen Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt und aus Landesmitteln in Höhe von

---

jeweils 10.694 DM, insgesamt 154.588 DM für eine voraussichtliche Förderdauer bis 23. November 1999 für die Beschäftigung der Arbeitnehmerin M. H. Die Verlängerung der Forderung/Zuweisung erfolge unter der Bedingung, dass der Kläger die Arbeitnehmerin im Anschluss an die Maßnahme in ein nicht nach dem SGB III gefördertes Dauerarbeitsverhältnis übernehme, das dem Arbeitsverhältnis in der Maßnahme hinsichtlich Ausgestaltung, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen entspreche. Der dritte Ergänzungsbescheid enthielt darüber hinaus folgende Nebenbestimmung:

"Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass sie sich vor Beginn der Maßnahme verpflichten, die zugewiesenen Arbeitnehmer/-innen nach Ablauf des dritten Förderjahres in ein unbefristetes, nicht mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) gefördertes sowie nach Inhalt und Umfang vergleichbares Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann auch durch das durchführende Unternehmen erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Zuschuss für das dritte Förderjahr zurückerstattet."

Der dritte Ergänzungsbescheid enthielt weitere Nebenbestimmungen, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Blatt 23 bis 27 der Verwaltungsakten der Beklagten – Band III – verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2000, Eingang beim Arbeitsamt Eberswalde am 23. Juni 2000, teilte der Kläger der Beklagten mit, die Maßnahme sei am 23. November 1999 im dritten Jahr der Verlängerung ausgelaufen; der Mitarbeiterin sei die Festanstellung angeboten worden, jedoch sei das Angebot abgelehnt worden. Die Mitarbeiterin habe sich nicht gewachsen gefühlt, die geforderten Arbeiten selbstständig zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2000 gab das Arbeitsamt Eberswalde dem Kläger daraufhin Gelegenheit zur Stellungnahme, warum M. H. nach drei Förderjahren nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sei. Mit Schreiben vom 18. Juli 2000 teilte der Kläger daraufhin nochmals mit, die geförderte Maßnahme habe von M. H. in der Festanstellung weitergeführt werden sollen, diese habe sich aber nicht in der Lage gefühlt, dieses auch selbstständig zu tun.

Mit Schreiben vom 23. August 2000, wegen dessen Inhalts auf Blatt 74 der Verwaltungsakten der Beklagten – Band III – verwiesen wird, nahm M.H. zum Schreiben der Beklagten Stellung.

Mit Vermerk vom 17. Oktober 2000 errechnete die Beklagte daraufhin einen überzahlten Betrag in Höhe von insgesamt 40.146,86 DM.

Mit Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 setzte die Beklagte den Forderungsbetrag auf insgesamt 109.992,14 DM (93.102,14 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt, 8445 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt – verstärkte Forderung – und 8445 DM Zuschuss aus Landesmitteln verstärkte

---

FÃ¶rderung ( ) unter Zugrundelegung eines Abrechnungszeitraums vom 01. Oktober 1996 bis 30. September 1997, 24. November 1997 bis 23. November 1998 und 24. November 1998 bis 23. November 1999 fest und verlangte unter Anrechnung der bislang geleisteten Zahlungen in HÃ¶he von 141.694 DM (131.000 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt und 10.694 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt ) verstÃ¤rkte FÃ¶rderung ( ) einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 40.146,86 DM (37.897,86 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt und 2.249 DM Zuschuss aus Mitteln der Bundesanstalt ) verstÃ¤rkte FÃ¶rderung ( ) zurÃ¼ck.

Den hiergegen von dem KlÃ¤ger am 23. Oktober 2000 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Im Rahmen der Beantragung der VerlÃ¤ngerung der MaÃnahme fÃ¼r das dritte FÃ¶rderungsjahr habe sich der KlÃ¤ger verpflichtet, die zugewiesene Arbeitnehmerin M. H. nach Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis zu Ã¼bernehmen. Dies sei mit Schreiben vom 17. April 1998 bestÃ¤tigt worden. Im Rahmen der Gesamtabrechnung habe der KlÃ¤ger ein Schreiben vorgelegt, in dem er mitgeteilt habe, dass die zugewiesene Arbeitnehmerin nach dem dritten VerlÃ¤ngerungsjahr nicht in ein festes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Ã¼bernommen werden kÃ¶nnen, da das Arbeitsangebot durch die Arbeitnehmerin selbst abgelehnt worden sei, weil sie sich nicht habe wachsen gefÃ¼hlt, diese Arbeiten selbstÃ¤ndig auszufÃ¼hren. Im Rahmen einer persÃ¶nlichen Vorsprache in der Dienststelle der Beklagten in P. habe die Arbeitnehmerin jedoch angegeben, dass eine Feststellung nach Beendigung der MaÃnahme nicht erfolgt sei, da die finanziellen Mittel des KlÃ¤gers nicht ausgereicht hÃ¤tten. Unter Beachtung des [Â§ 268 SGB III](#) habe somit eine RÃ¼ckforderung der bereits gewÃ¤hrten FÃ¶rderung fÃ¼r das dritte FÃ¶rderungsjahr zu erfolgen. Die Ausnahmen, unter denen von einer RÃ¼ckforderung abgesehen werden kÃ¶nnen, trÃ¶fen auf den KlÃ¤ger nicht zu. FÃ¼r den Zeitraum vom 01. Oktober 1996 bis 30. September 1997 sowie 24. November 1997 bis 23. November 1998 bestehe insgesamt Anspruch auf Lohnkosten in HÃ¶he von 93.102,14 DM. Im Rahmen von Abschlagszahlungen seien bereits 131.000 DM an den KlÃ¤ger ausgezahlt worden, so dass sich eine Ã¼berzahlung der Lohnkosten in HÃ¶he von 37.897,86 DM ergebe. Sachkosten seien in HÃ¶he von insgesamt 8445 DM anerkannt worden. Aufgrund der Abschlagszahlungen in HÃ¶he von 10.694 DM ergebe sich eine Ã¼berzahlung in HÃ¶he von 2249 DM, so dass insgesamt 40.146,86 DM gemÃ¤Ã [Â§ 268 SGB III](#) durch den KlÃ¤ger zu erstatten seien.

Am 27. Februar 2001 hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Neuruppin die unter dem Aktenzeichen [S 4 AL 111/01](#) registrierte Klage erhoben. Das Arbeitsamt sei mehrfach von ihm informiert worden, warum er M. H. nicht habe weiter anstellen kÃ¶nnen. Es sei zum einen der Wunsch der Arbeitnehmerin gewesen, weil sie sich nicht in der Lage gefÃ¼hlt habe, dem Aufgabenbereich allein wachsen zu sein. Der schwerwiegende Grund habe in der Entscheidung des Arbeitsamtes gelegen, einem anderen ansÃ¤ssigen Verein eine MaÃnahme zu bewilligen, die seiner weiteren Anstellung entsprochen habe, entwickelt aus der zuvor erfolgten dreijÃ¤hrigen MaÃnahme. Durch diese Entscheidung des Arbeitsamtes sei ihm die finanzielle Grundlage genommen worden, eine Festanstellung zu finanzieren. Mit

---

der Aufnahme der Maßnahme für das dritte Jahr mit dem Ziel der Festanstellung sei die Situation nicht absehbar gewesen. Er sei zu dieser Zeit der einzige Verein in der Stadt gewesen, der so inhaltlich gearbeitet habe.

Mit Bescheid vom 21. März 2001 hat die Beklagte ihren Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 teilweise aufgehoben und den gesamten Rückforderungsbetrag durch Verrechnung mit Restlohnkosten der ABM 25069/98 in Höhe von 487,98 DM auf 39.658,88 DM verringert.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, von einer Rückzahlung Abstand zu nehmen. Nach der bestehenden Rechts- und Weisungslage sei kein Ermessensspielraum gegeben.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben zum Beweisthema "Grund für das Beschäftigungsende bei der Volkskunst Uckermark e. V. Ende November 1999" durch Vernehmung der Zeugin M. H. Wegen der Bekundungen der Zeugin H. wird auf Blatt 32 der Gerichtsakten verwiesen.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2001 hat das Sozialgericht Neuruppin die Klage abgewiesen. Zu Recht habe die Beklagte die Bewilligung der für das dritte Förderungsjahr gewährten Zuschüsse gemäß [Â§ 47](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. [Â§ 268 SGB III](#) ganz widerrufen. Die Beklagte habe die Verpflichtung des Klägers, einen Dauerarbeitsplatz zu schaffen, als Auflage in den Förderungsbescheid aufgenommen. Danach habe der Kläger die Arbeitnehmerin M. H. nach Ablauf des dritten Förderungsjahres (24. November 1998 bis 23. November 1999) in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen sollen. Diese Auflage habe der Kläger nicht erfüllt. Am 23. November 1999 habe das Arbeitsverhältnis sein Ende gefunden; damit sei der Widerruf berechtigt gewesen. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut habe. Es gelten nicht die Vertrauensschutzgrundsätze des [Â§ 47 Abs. 2 SGB X](#), was in Anbetracht der von der Klägerin abgegebenen Verpflichtungserklärung auch sachgerecht sei. Der Widerruf habe auch nicht im Ermessen der Beklagten gestanden. Der Kläger könne sich auch nicht auf [Â§ 268 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) bezüglich einer Ausnahme von der Rückzahlungspflicht berufen. Zur Überzeugung der Kammer habe die Zeugin M. H. dargelegt, dass sie gerne weitergearbeitet und sich keinesfalls überfordert gefühlt habe. Ihr sei die Arbeit auch nicht über den Kopf gewachsen. Sie hätte gerne weitergemacht, wenn der Verein sie hätte bezahlen können. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, dass es die Zeugin M. H.

---

gewesen wÄre, die nicht hÄtten weiterarbeiten wollen. Denn die RÄckzahlung entfalle immer dann, wenn der Arbeitgeber nicht zu vertreten habe, dass der Arbeitnehmer das ArbeitsverhÄltnis beenden wolle. Seine fehlende LiquiditÄt habe ein Arbeitgeber aber immer zu vertreten. Die AufzÄhlung der GrÄnde in [ÄS 268 Satz 2 SGB III](#) fÄr den Fortfall der RÄckzahlungspflicht sei abschlieÄend. Der durch Verrechnung auf 39.658,88 DM reduzierte Betrag sei von der Beklagten rechnerisch zutreffend ermittelt.

Gegen dieses Urteil hat der KlÄger am 29. Oktober 2001 Berufung bei dem Landessozialgericht fÄr das Land Brandenburg eingelegt. M. H. habe sich nach dem dritten Jahr gar nicht einstellen lassen. Sie habe sich im EinstellungsgesprÄch hinsichtlich ihrer Arbeitsaufgaben dahingehend geÄuÄert, dass sie sich dann ja gleich selbstÄndig machen kÄnne und einige Aufgaben auch allein nicht erledigen kÄnne.

Der KlÄger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Bescheides vom 21. MÄrz 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben werden zum Beweisthema "ArbeitsverhÄltnis mit dem KlÄger von 1996 bis 1999" durch Vernehmung der Zeugin M. H. und zum Beweisthema "Inhalt des GesprÄchs zwischen Mitarbeitern des Arbeitsamtes und Frau K./Frau E. im Oktober oder November 1999" durch Vernehmung der Zeugen H. G. und M. E. Wegen der Bekundungen der Zeuginnen wird auf die Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsniederschrift vom 08. Mai 2003 (Bl. 83 bis 86 der Gerichtsakten) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Äbrigen Inhalt der Gerichtsakten, der Akten des Landessozialgerichts fÄr das Land Brandenburg zum Aktenzeichen L 10 AL 26/02 und der Verwaltungsakten der Beklagten (ABM-Nr.: Ä; Ä BÄnde I bis III), die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig. Sie ist ohne weitere Zulassung nach [ÄS 144 Abs. 1 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes Ä zur Zeit der Berufungseinlegung im Jahre 2001 Ä 1000 DM Äbersteigt. Das Sozialgericht Neuruppin hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der

---

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 und des Bescheides vom 21. März 2001 ist rechtswidrig.

Nach [Â§ 268 Satz 1 SGB III](#) sind die im Rahmen der Verlängerung einer Forderung erbrachten Zuschüsse zur Rückzahlung, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Forderungszeitraumes beendet wird.

Im Gegensatz zur Auffassung des Sozialgerichts liegen die Rückzahlungsvoraussetzungen des [Â§ 268 Satz 1 SGB III](#) nicht vor. Zwar beinhaltet [Â§ 268 SGB III](#) eine eigenständige Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass der Zweck der Forderung (hier: die Übernahme der Arbeitnehmerin M. H. in ein Dauerarbeitsverhältnis) nicht erfüllt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch gleichzeitig die Aufhebung des begünstigenden Bescheides, denn der Rückzahlungsanspruch kann nicht gegen den noch wirksam bestehenden Bewilligungsbescheid durchgesetzt werden. Die Rückzahlungsforderung fehlgeschlagener Leistungen hat daher nach dem grundsätzlich auch im Bereich des SGB III anzuwendenden Aufhebungsvorschriften des SGB X ([Â§ 44 ff.](#)) zu erfolgen, wobei praktisch allein die Aufhebung nach [Â§ 47 Abs. 2 SGB X](#) werden dürfte (vgl. Däubler, in Niesel, SGB III, 2. Auflage, [Â§ 268 Rz. 3 ff. m.w.N.](#); Schmidt-De Caluwe, in Wissing u. a., SGB III, [Â§ 268 Rz. 12 ff.](#); Bieback, in Gagel, SGB III, [Â§ 268 Rz. 3](#)).

Das Sozialgericht hat die Rückzahlungsvoraussetzungen des [Â§ 47 Abs. 2 SGB X](#) i. V. m. [Â§ 268 Satz 1 SGB III](#) zu Unrecht als gegeben erachtet.

Eine Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#), eine Aufhebung nach [Â§ 48 SGB X](#) bzw. ein Widerruf nach [Â§ 47 Abs. 1 oder 2 SGB X](#) des Dritten Ergänzungsbescheides vom 11. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996 sind weder dem so genannten Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 noch dem Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001 zu entnehmen. Über einen Widerruf nach [Â§ 47 SGB X](#) hätte die Beklagte zudem nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden gehabt, die Ausübung von Ermessen ist jedoch den angefochtenen Bescheiden nicht zu entnehmen. Auch mit dem Änderungsbescheid vom 21. März 2001 wird der der Forderung für das dritte Jahr zugrundeliegende Bewilligungsbescheid, der dritte Ergänzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996, nicht widerrufen, auch ist wiederum die Ausübung von Ermessen seitens der Beklagten nicht ersichtlich. Mit dem Änderungsbescheid vom 21. März 2001 wird lediglich der Schlussbescheid vom 17. Oktober 2000 gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X](#) teilweise aufgehoben.

Die Nichterfüllung der Übernahmeverpflichtung ist auch nicht als auflösende Bedingung im Sinne des [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X](#) im Hinblick auf die Zuschussbewilligung zu verstehen, was zur Folge hätte, dass die Wirksamkeit des begünstigenden Bewilligungsbescheides rückwirkend entfiel, wenn der Träger/Arbeitgeber, wie hier, seiner Verpflichtung zur Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses nicht nachkommt. In einem solchen Falle bedürfte es



---

keiner besonderen Aufhebung mehr und [Â§ 268 SGB III](#) k  me unmittelbar zur Anwendung. Die Auslegung des Inhalts und die Beurteilung der Rechtsnatur einer Nebenbestimmung sowie die Abgrenzung zwischen einer echten Bedingung im Sinne von [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X](#) und eine Auflage im Sinne von [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X](#) hat im Einzelfall unabh  ngig von der vom Leistungstr  ger gew  hlten Bezeichnung nach deren konkreten Inhalt und der Ausgestaltung des mit dem Verwaltungsakt geregelten Leistungsanspruchs zu erfolgen. Dabei ist die Nebenbestimmung grunds  tzlich so auszulegen, wie sie nach ihrem Ausdruck in ihrem erkennbaren Erkl  rungswillen objektiv vom Standpunkt eines verst  ndigen Empf  ngers aufzufassen ist. Unklarheiten gehen insoweit zu Lasten der Beh  rde. Im Zweifelsfalle ist die f  r den Betroffenen weniger belastende Auslegungsweise ma  gebend. Die von der Beklagten ihrem Bewilligungsbescheid, dem dritten Erg  nzungsbescheid vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996, als Anlage beigef  gte Nebenbestimmung ist unter Heranziehung dieser Grunds  tze als Auflage im Sinne von [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X](#) und nicht als aufl  ssende echte Bedingung im Sinne von [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X](#) zu verstehen. Die Leistungsgew  hrung in diesem Bescheid ist n  mlich gerade nicht ungeachtet eines ungewissen Eintritts eines zuk  nftigen Ereignisses, n  mlich der Schaffung eines zus  tzlichen Arbeitsplatzes durch den Kl  ger, erfolgt, sondern aufgrund der von der Vorsitzenden des Kl  gers abgegebenen Verpflichtungserkl  rung vom 17. April 1998 in der Annahme, dass damit ein zus  tzlicher Arbeitsplatz f  r die in einer Dauerbesch  ftigung zu   bernehmende Arbeitnehmerin M. H. geschaffen worden ist. Lediglich zur Sicherung dieses F  rderungszweckes ist die Nebenbestimmung im Sinne einer Auflage, mit welcher dem Kl  ger die tats  chliche Schaffung des Arbeitsplatzes verbindlich vorgeschrieben wird, aufgenommen worden. Da hier von einer mit der Leistungsbewilligung verbundenen Auflage nach [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X](#) auszugehen ist, konnte die Beklagte den geltend gemachten Erstattungsanspruch gegen  ber dem Kl  ger nicht ohne einen vorausgegangenen bzw. gleichzeitigen Widerruf der Leistungsbewilligung verfolgen (vgl. zum Recht des AFG LSG f  r den Freistaat Sachsen     Urteil vom 22. Dezember 1999     [L 3 AL 15/99](#), in EzS 19/36; Schmidt-De Caluwe, a.a.O., Â§ 268 Rz. 19 m.w.N.).

Eine R  cknahme, Aufhebung bzw. ein Widerruf des Bewilligungsbescheides f  r das dritte F  rderjahr, des dritten Erg  nzungsbescheides vom 18. Juni 1998 zum Anerkennungsbescheid vom 05. September 1996, liegt seitens der Beklagten jedoch     wie bereits ausgef  hrt     nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit der Aufhebungsvorschriften des SGB X im Bereich des [Â§ 268 SGB III](#) wegen grunds  tzlicher Bedeutung im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen.

Erstellt am: 20.08.2003

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024